

## **Stellungnahme der LAG Selbsthilfe Bayern e.V. zu den Planungen für ein bayrisches Teilhabegesetz II (BayTHG II)**

In den kommenden Wochen und Monaten stehen im Bereich der Behindertenpolitik erneut tiefgreifende gesetzliche Änderungen an. Zum 01. Januar 2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Diese Regelungen ziehen wiederum Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich.

Der Erlass eines Bayerischen Teilhabegesetzes II (BayTHG II), welches im Januar 2020 in Kraft treten soll, ist bereits in Planung. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1. Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe**

Gemäß §94 Abs. 4 S.1,2 SGB IX-neu hat jedes Bundesland die Aufgabe, eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe zu bilden. Der Landesgesetzgeber hat über § 94 Abs. 4 S.3 SGB IX-neu die Möglichkeit, Zusammensetzung und Verfahren dieser neuen Arbeitsgemeinschaft durch Rechtsverordnung zu regeln.

Es ist unser größtes Anliegen, im Bereich der Eingliederungshilfe eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Leistungserbringung herbeizuführen. Es müssen zukunftsorientierte, im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention stehende Lösungen gefunden werden. In diesem Zusammenhang muss natürlich auch ein besonderes Augenmerk auf Aspekte der Intersektionalität gerichtet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft kann hierzu einen wertvollen Beitrag leisten, wenn im Zuge der Ausgestaltung des BayTHG II folgende Rahmenbedingungen geschaffen werden:

- Um den Betroffenen in diesem wichtigen Bereich größtmögliche Geltung zu verleihen wäre wünschenswert, dass die Arbeitsgruppe unter Vorsitz der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen gestellt wird.
- Geklärt werden muss, wie verbindlich die Beschlüsse dieser Arbeitsgemeinschaft sind und welche Steuerungsmöglichkeiten diesem Gremium zuerkannt werden. Es muss eine klare Aufgabenabgrenzung zu anderen Gremien (z.B. Runder Tisch) stattfinden.
- Die große Runde mit einer maximalen Vertreteranzahl von jeweils acht Personen sollte als eine Art „Steuerungsgruppe“ fungieren, wobei die Möglichkeit bestehen muss, Unterarbeitsgruppen zu bilden. Die Unterarbeitsgruppen sollen paritätisch besetzt werden, aber themenbezogen arbeiten. Je nach Themengebiet müssen betreffende Ministerien

hinzugezogen werden. (Beispiel: Thema: „Digitale Barrierefreiheit“ → Ministerium für Digitales)

## 2. AG Bedarfsermittlung (AG § 99)

Grundsätzlich hat sich die Zusammenstellung der AG §99 aus Sicht der Betroffenen bewährt. Allerdings ist erforderlich, dass ihre Wünsche mit dem Ziel ermittelt werden, diese als zukünftige Planungsgrundlage zur Weiterentwicklung des Leistungsspektrums zu nutzen. Um eine gerechte Bedarfsermittlung zu ermöglichen, ist aus unserer Sicht folgendes notwendig:

- Enge Verknüpfung von Bedarfsermittlung und Rahmenvertragsverhandlungen: Es wird immer wieder deutlich, dass die Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung als Basis des Gesamtplanverfahrens einerseits und die Rahmenvertragsverhandlungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern andererseits eng miteinander verknüpft sein müssen und sich eine strikt getrennte Betrachtung dieser beiden Bereiche verbietet.
- Die AG § 99 sollte der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe berichten, zusätzlich zum Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Landesbehindertenrat
- Ein Budget für eine barrierefreie Teilnahme der Betroffenenvertretung (z.B. Gebärdendolmetscher, Übersetzung in Leichte Sprache etc.) muss unbedingt zur Verfügung gestellt werden.
- Das Bedarfsermittlungsinstrument muss wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.

## 3. Interessensvertretung Rahmenvertragsverhandlungen

Die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. wurde im Bayerischen Teilhabegesetz I (BayTHG I) zur maßgeblichen Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen bestimmt. Eines unserer wichtigsten Ziele ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die Bandbreite unserer Mitgliedsverbände versetzt uns in die Lage, die vielfältigen Perspektiven aller Behinderungsformen bündeln zu können und gegenüber Staat, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu vertreten. Mit unseren Verbandsstrukturen sind wir die demokratisch legitimierte maßgebliche Interessensvertretung behinderter und chronisch kranker Menschen in Bayern. Mit aktuell 110 landesweit tätigen Mitgliedsverbänden sind wir die Dachorganisation der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen in Bayern und vertreten die Interessen der Betroffenen bei der landesrechtlichen Umsetzung des BTHG.

Gemäß §131 Abs. 2 SGB IX wirken die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit. Die Gesetzesbegründung des BayTHG I sieht vor, dass dies eine „beratende“ Tätigkeit umfasst. Diese Auslegung ist unserer Ansicht nach mittlerweile überholt. Dafür spricht nicht nur das dieser Stellungnahme beigefügte Gutachten von Prof. Dr. Plagemann vom 09.10.2018. Auch ein Blick über die Landesgrenzen hinaus, zum Beispiel nach Hamburg zeigt, wie echte Mitbestimmung der Betroffenen aussehen kann. Hier wurden die Betroffenenverbände durch die Geschäftsordnung der Vertragskommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied der Vertragskommission zum Veto berechtigt, das im Ergebnis ausdrücklich zu beachten ist.

Vor diesem Hintergrund wäre zu überdenken, inwieweit die Kompetenzen der Betroffenenvertretung in Bayern - sowohl im Bereich des SGB IX als auch im Bereich des SGB XII - präziser und weitreichender gestaltet werden können.

#### **4. Kooperationspflichten**

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Verankerung einer allgemeinen Kooperationspflicht der Träger der Sozialhilfe, der Träger der Eingliederungshilfe sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Insbesondere von der darin enthaltenen Mitteilungspflicht bzw. dem Daten- und Informationsaustausch der kreisangehörigen Gemeinden und der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Sozialhilfe untereinander erhoffen wir uns schnellere, transparentere Verfahren bei der Antragstellung für die Betroffenen. Es bleibt allerdings fraglich, inwieweit die überörtliche kommunale Ebene Einfluss auf sozialplanerische Zielsetzung der örtlichen kommunalen Ebene nehmen kann und wird.

München, den 12.02.2019